



**Studiendekanat der
Medizinischen
Fakultät**

**Univ.-Prof. Dr. med. dent.
Raluca Cosgarea
Stellv. Prodekanin für
Lehre und Studium**

**Priv.-Doz. Dr. med. dent.
Ernst-Heinrich Helfgen
Stellv. Prodekan für
Lehre und Studium**

**Betriebsärztlicher
Dienst**

**Dr. Tanja Menting
Ltd. Betriebsärztin**

Hinweise für Schwangere im Zahnmedizinestudium

Liebe Studentin,

wir beglückwünschen Sie zu Ihrer Schwangerschaft und möchten Ihnen im Folgenden einige wichtige Informationen in diesem Zusammenhang geben.

Da Sie im Rahmen des Studiums in verschiedenen Bereichen/Kliniken eingesetzt und daher auch bestimmten Gefahren ausgesetzt sein können, können schwangere und stillende Studentinnen vor einem Einsatz durch den Betriebsärztlichen Dienst gemäß § 5a der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) über mögliche Gefährdungen im Einsatzbereich beraten werden. Seit der Neufassung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) werden Studentinnen ab dem 01.01.2018 bezüglich des Mutterschutzes den Beschäftigten gleichgestellt und erhalten während ihrer Ausbildung an der Medizinischen Fakultät den gleichen Schutz wie schwangere Mitarbeiterinnen.

Die nachfolgenden Empfehlungen stützen sich auf die Inhalte des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), das Tätigkeiten mit der Gefahr einer Krankheitsübertragung, aber auch bestimmte andere Tätigkeiten für schwangere Arbeitnehmerinnen verbietet. Wir empfehlen schwangeren Studentinnen im eigenen Interesse und im Interesse des ungeborenen Kindes dringend, sich an diese Tätigkeitsbeschränkungen zu halten.

Wir bitten alle Ausbildungsverantwortlichen, schwangere Studentinnen nicht mit gefährdenden Tätigkeiten zu beauftragen, sie aber entsprechend den Vorgaben des Mutterschutzes bei der Fortführung eines erfolgreichen Studiums zu unterstützen.

Allgemeine Vorgaben

- Keine Durchführung von körperlich schwerer Arbeit, Heben oder Tragen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel (regelmäßig > 5 kg, gelegentlich > 10 kg)
- Keine Durchführung von Tätigkeiten, bei denen Sie schädlichen Einwirkungen von Kälte, Hitze, Nässe, Lärm oder Erschütterungen ausgesetzt sind
- Keine Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr
- Keine Ausübung von Arbeiten, die ständiges Strecken, Beugen, Hocken oder Bücken erfordern
- Kein ständiges Stehen ab dem 5. Schwangerschaftsmonat von > 4 Stunden
- Keine Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit im PJ (§ 27, 28 MuSchG)
- Maximale tägliche Arbeitszeit 8,5 Std. (§ 4 MuSchG)
- Es ist sicherzustellen, dass Möglichkeiten zum Hinlegen, –setzen und Ausruhen während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen (§ 9 Abs. 3) vorhanden sind

Praktika im ersten Studienabschnitt (Vorklinik)

Im Präparierkurs, einschließlich des neuroanatomischen Teils, sind Sie zum Teil erheblichen körperlichen Belastungen ausgesetzt, ebenso wie dem für die Haltbarmachung der Präparate benutzten Fixiermittel, darunter vor allem Formalin. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass unter den in Bonn herrschenden Arbeitsbedingungen hiervon keine Gefahr für Schwangere und Stillende ausgeht. Die Entscheidung, ob Sie in Schwangerschaft oder Stillzeit am Präparierkurs teilnehmen, liegt aber natürlich bei Ihnen. Wenn Sie den Kurs aufgrund von Schwangerschaft/Stillzeit abbrechen, so zählt die bisherige Teilnahme nicht als ein Teilnahmeversuch, der gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung beschränkt ist. Grundsätzlich gilt das Abmelden von dem Präparierkurs aus diesem Grund als "triftiger Grund" im Sinne von § 15 Abs. 2., so dass Ihnen keine Nachteile entstehen. Im Gegenteil können Ihnen zusätzlich gem. § 18 Abs. 5 bei einer erneuten Kursteilnahme die bis dahin erbrachten Leistungen (Teilnahmezeiten, Testate) anerkannt werden, soweit dies didaktisch und organisatorisch möglich ist.

Das Modul "Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde" beinhaltet erste Patientenkontakte und gegenseitige Untersuchungen, wodurch potenziell ein Infektionsrisiko besteht. Zusätzlich können sowohl beim Modul "Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde" als auch beim Modul "Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie" Stich- und Schnittverletzungen auftreten.

Aufgrund dieser Risiken wird von einer Teilnahme an den Modulen abgeraten.

Beim Modul "Berufsfelderkundung" ist möglicherweise mit körperlicher Belastung zu rechnen, die zum Teil langes Stehen erfordert, einschließlich des Beobachtens von Behandlungsabläufen. Die Entscheidung, ob Sie während der Schwangerschaft teilnehmen möchten, liegt bei Ihnen.

Praktika im zweiten Studienabschnitt (Prälinik)

Beim Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom und beim Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom sind Tätigkeiten erforderlich, die gegebenenfalls Zwangshaltungen am Phantom erfordern, was gemäß § 11 Abs. 5 MuSchG als Risiko gilt. Es besteht ebenfalls ein Risiko für Stich- und Schnittverletzungen, daher wird von einer Teilnahme an diesen Modulen abgeraten.

Beim Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin sowie beim Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe, besteht ein ähnliches Risiko bei den Tätigkeiten, weshalb eine Teilnahme nicht empfohlen wird.

Beim radiologischen Praktikum mit besonderem Fokus auf Strahlenschutz werden Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) (§ 11 MuSchG Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 55 Abs. 2, 63 Abs. 5, 75 Abs. 2 StrlSchV) durchgeführt, weshalb eine Teilnahme nicht möglich ist.

Praktika im dritten Studienabschnitt (Klinik), Famulaturen

Es besteht für schwangere Studentinnen der Zahnmedizin ein Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft und Stillzeit, analog zu Zahnärztinnen.

Dies ist aufgrund des Risikos von Stich- und Schnittverletzungen mit kontaminiertem Material, was potenzielle Infektionen mit Krankheiten wie Hepatitis B, Hepatitis C und HIV zur Folge haben könnte. Die möglichen Behandlungen dieser Infektionen bergen Risiken für Mutter und Kind. Zusätzlich können luftübertragbare Infektionskrankheiten wie Tuberkulose sowie Krankheiten wie Windpocken, Röteln, Masern und Mumps eine Gefahr darstellen. Tätigkeiten in bestimmten Bereichen nach der Strahlenschutzverordnung (§ 11 MuSchG Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 55 Abs. 2, 63 Abs. 5, 75 Abs. 2 StrlSchV) sowie der Umgang mit kontaminierten Instrumenten während der Patientenbehandlung sind ebenfalls untersagt.

Dementsprechend sind Patientenbehandlungen, bestimmte Kurse wie integrierte Kurse, oralchirurgische Kurse und kieferorthopädischen Kurse, sowie Famulaturen während dieser Zeit nicht möglich.

Sollte es unter besonderen Umständen zu Patientenkontakt kommen, ist erforderlich, entsprechende Schutzkleidung und gegebenenfalls Schutzhandschuhe zu tragen, sowie zusätzlich Mundschutz und Schutzbrille oder FFP2-Maske, abhängig von der individuellen Gefährdungsbeurteilung.

Spezielle Gefährdungen in einzelnen Bereichen

Generell wird empfohlen, sich vor Beginn jedes Praktikums bei den Verantwortlichen zu melden, um die Einsatzmöglichkeiten bzw. ggf. Einschränkungen für Sie als Schwangere zu besprechen.

• Mikrobiologie

Im Mikrobiologiekurs wird mit typischen fakultativ pathogenen Bakterien der Schutzstufen 1 und 2 nach Biostoffverordnung gearbeitet, die in unserer inneren und äußeren Umgebung ständig vorhanden sind, d. h. zur humanen Normalflora bzw. zur Umgebungsflora gehören und für Gesunde im Normalfall und bei bestimmungsgemäßem Umgang kein Erkrankungsrisiko mit sich bringen. Wichtige pathogene Erreger (z. B. Salmonellen, *M. tuberculosis*) sind seit längerem durch „didaktisch ähnlich“ aussehende Stämme der Schutzstufe 2 ersetzt. Ebenso sind keine speziell Schwangeren gefährdenden Bakterien dabei (z. B. *Listeria monocytogenes*). Die Schimmelpilzkulturen werden nur in zugeklebten Petrischalen demonstriert. Ein Risiko einer Inhalation besteht hier nicht.

Alle Studierenden erhalten zu Beginn des ersten Kurstages eine Einweisung in sicheres Arbeiten während des Kurses. Bei dieser Gelegenheit werden schwangere Studentinnen gebeten, sich beim Kursleiter zu melden. Sie erhalten dann eine gesonderte Unterweisung und die Empfehlung, nur vorbereitende Arbeiten (Beschriftung u. ä.) auszuführen sowie nur eigene und Dauerpräparate zu färben und zu mikroskopieren.

• Praktika im Bereich der Prothetik/ Dentalen Technologie und Kieferorthopädie

Beim Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe sowie dem Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom und dem Modul "Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie" wird mit dem gesundheitsschädlichen Gefahrstoff Methylmethacrylat gearbeitet, dessen direkten Hautkontakt vermieden werden muss.

Zusätzlich besteht ein Risiko durch quarzhaltige Polierpaste, die krebserzeugenden Quarzfeinstaub freisetzen können. Beim Ausarbeiten und Polieren von Zahnersatz kann auch Metallstaub freigesetzt werden, der als krebserzeugend eingestuft ist.

Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Mundschutz und Schutzbrille oder FFP2-Maske sind bei allen Tätigkeiten erforderlich, je nach individueller Gefährdungsbeurteilung.

Bitte beachten Sie, dass auch bei Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

• Praktika mit Patientenbehandlung

Das Spektrum der Patient*innen ist sehr breit gefächert und umfasst alle Altersgruppen, insbesondere auch die Untersuchung und Behandlung auch von potentiell infektiösen Kindern. Die Tätigkeit in der Kinderzahnheilkunde ist mit erhöhter Gefährdung für Tröpfcheninfektionen und Schmierinfektionen verbunden.

Eine Gefahr für das ungeborene Leben geht vor allem von einer Röteln-, Cytomegalie-, Varizellen-, Masern-, Mumps-, Hepatitis A- und Parvo-B-19 (Ringelröteln)-Infektion aus.

Daher ist es in der Schwangerschaft nicht möglich an klinischen Kursen mit Patient*innenkontakt teilzunehmen.

Was ist im Falle einer Schwangerschaft zu tun?

Bitte melden Sie sich nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft im Studiendekanat. Hier kann Ihr weiterer Studienverlauf, eventuell erforderliche spezielle Einteilungen etc. geplant werden. Darüber hinaus wird mit Ihnen gemeinsam eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 10 Mutterschutzgesetz für Ihren Einsatz in den verschiedenen Bereichen des UKB während Ihrer Schwangerschaft erstellt. Im Anschluss wird die Schwangerschaft entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an die Bezirksregierung Köln gemeldet.

Bei zusätzlichem Beratungsbedarf können Sie sich an den Betriebsärztlichen Dienst wenden.

Betriebsärztlicher Dienst

Tel.: 0228-287 19242

E-Mail: betriebsarzt@ukbonn.de

Der Betriebsärztliche Dienst kann Sie über mögliche Einsatzbereiche im Studium sowie potentielle Einschränkungen beraten und steht Ihnen während der gesamten Schwangerschaft beratend zur Verfügung. Bei Beratungsbedarf bringen Sie bitte den Impfausweis sowie ggf. vorhandene Ergebnisse serologischer Untersuchungen mit. Entsprechende Blutuntersuchungen können auch vom Betriebsarzt kostenfrei veranlasst werden.

Im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät stehen Ihnen folgende Ansprechpartner*innen zur Verfügung:

Dr. med. dent. Katharina Elanzew

Referentin für Studiengangsmanagement und
Studiengangsentwicklung Zahnmedizin

Tel: +49 228 287-22372

E-Mail: Katharina.Elanzew@ukbonn.de

Bei allgemeinen Fragen zum Studium mit Kind, familienfreundlichen Angeboten der Universität, Kinderbetreuung etc. stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Familienbüro der Universität Bonn

Franziskanerstr. 2 - 4

53113 Bonn

Tel.: 0228 / 73 72 73

E-Mail: familienbuero@uni-bonn.de

AStA – Studieren mit Kind

Nassestraße 11

Zimmer gegenüber Cafe eleven

53113 Bonn

Tel.: 0228 / 73-58 74



STUDIERN MIT KIND
AN DER UNIVERSITÄT BONN



Ausführliche Informationen zu Unterstützungsangeboten finden Sie auch auf den folgenden Internetseiten der Universität Bonn:

www.familienbuero.uni-bonn.de

www.asta-bonn.de/Studieren_mit_Kind